



Foto: © sdecoret - Fotolia.com

# Werbung und Datenschutz nach der neuen DSGVO



Jeden Tag erreichen den DSSV Anrufe seiner Mitglieder zum Thema Datenschutz. Die Studiobesitzer erfahren eine Flut von Aufzeichnungs-, Schutz- und Löschungspflichten, die sie zukünftig beachten müssen. Auch die Werbung aller Unternehmen beim Endverbraucher ist neuen Regelungen unterworfen.

Mit der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) werden viele Spezialregelungen aus dem alten Bundesdatenschutzgesetz künftig entfallen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung. Künftig werden Verarbeitungen personenbezogener Daten zu Werbezwecken daher entweder auf einer Einwilligung basieren oder auf dem allgemein formulierten Artikel 6 Abs.1 f DSGVO. Danach ist bei jeder Werbemaßnahme zwischen dem berechtigten Interesse des Unternehmens und den Interessen oder Grundrechten der Kunden abzuwägen. Den Erläuterungen zu Art. 6 DSGVO (Erwägungsgründe 47) kann dabei auch entnommen werden, dass die Datenverarbeitung zum Zwecke

der Direktwerbung als berechtigtes Interesse angesehen werden kann.

Allerdings wird § 7 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) weiterhin Bestand haben. Daher wird Werbung per Telefon gegenüber Privatpersonen weiterhin als unzumutbare Belästigung bewertet und ist zu unterlassen. Gleiches gilt für Werbung per E-Mail, Fax oder SMS. In diesen Fällen ist Direktwerbung ohne zuvor eingeholte Einwilligungserklärung nicht zulässig.

Einzige Ausnahme ist die Werbung per E-Mail für Bestandskunden unter den speziellen Bedingungen des § 7 Abs. 3 UWG. Wir empfehlen daher bei der Gestaltung eines neuen Mitgliedsvertrages, explizite Genehmigungen für alle geplanten Werbemaßnahmen einzuholen (s. Datenschutzklausel im Muster Mitgliedsvertrag des DSSV).

Laufende Mitgliedsverträge, die den derzeitigen gesetzlichen Bedingungen entsprechen, müssen nicht zum 25.5.2018 abgeändert werden! ■

## DSSV-Workshop „Existenzgründung“: Bundesweite Termine



Foto: © kasto - Fotolia.com

Der praxisnahe DSSV-Workshop „Existenzgründung“ vermittelt Gründungsinteressierten und Betreibern das nötige Rüstzeug, um die Herausforderungen einer Neugründung oder einer Übernahme auf lange Sicht erfolgreich zu meistern. Sie erhalten neben wertvollen Informationen nützliche Praxis-Tipps von erfahrenen Branchen- und Gründungsexperten. ■

Ausführliche Informationen liegen dieser Ausgabe der DSSV News bei oder unter: [www.dssv.de/existenzgruendung](http://www.dssv.de/existenzgruendung)

# WhatsApp im Betrieb

WhatsApp wird derzeit von ca. 1,5 Milliarden Nutzern verwendet. Mitarbeiter von Unternehmen wünschen sich zunehmend, dass die App auch zur Kommunikation mit Kunden verwendet werden darf, wovon Datenschützer allerdings infolge des Datentransfers auf US-Server bisher abrieten. Die Nutzung von WhatsApp durch Unternehmen ist, laut Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) Prof. Caspar, nicht gänzlich ausgeschlossen, aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Unzulässig ist es, wenn die App bei der Installation automatisch die gesamten Kontaktdaten des mobilen

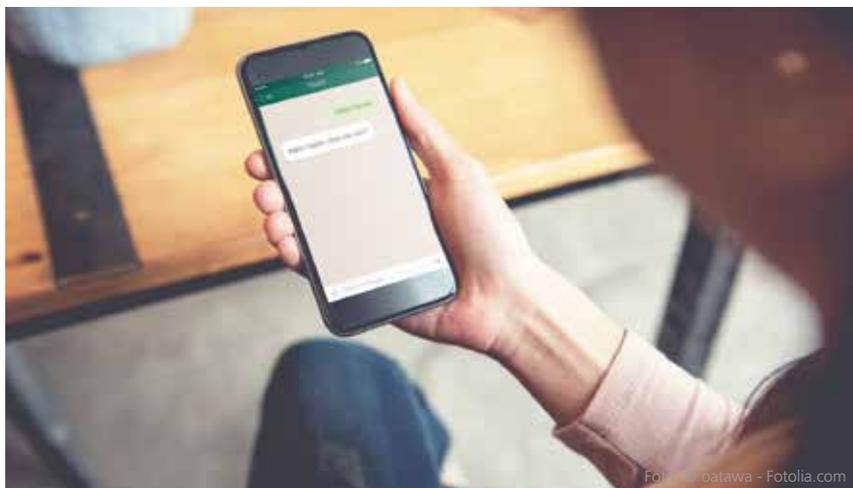
Endgerätes auf den WhatsApp-Server hochlädt. Die Kontaktdaten von Kunden, Lieferanten, Herstellern und Kooperationspartnern stellen teilweise personenbezogene Daten dar und dürfen nicht an WhatsApp ohne Rechtsgrundlage transferiert werden.

## Was ist zu tun?

Um WhatsApp im Betrieb nutzen zu können, darf das mobile Endgerät im Zeitpunkt der Installation keine Kontaktdaten im Adressbuch aufweisen, wenn dieses also leer ist, dann erfolgt nach Aussage der Behörde keine Übermittlung personenbezogener Daten. Wenn später manuell Kontakte hinzugefügt werden, kann von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden. Wörtlich heißt es hierzu: "Der HmbBfDI würde das Hinzufügen des Kontakts in das Adressbuch und die weitere Kommunikation über den Dienst der WhatsApp Inc. unter diesen Vorgaben nicht beanstanden."

Zudem sollte per Mitarbeiterrichtlinie klar festgelegt werden, zu welchen Zwecken WhatsApp beruflich genutzt werden darf und eine Einwilligung von den Mitarbeitern eingeholt werden, auf das mobile Endgerät trotz Vorhandenseins privater Daten als Arbeitgeber zugreifen zu dürfen.

Der DSSV empfiehlt daher keine Firmenkommunikation über WhatsApp zu führen! ■



## Neue Fördermitglieder

### Core Health & Fitness

Core Health & Fitness ist einer der fünf größten Hersteller und Anbieter von kommerziell genutzten Fitnessgeräten. Die Geräte finden Sie weltweit in Fitness-Studios, Hotels, Physiopraxen, Universitäten, im Hochleistungs- und Profisport sowie vielen weiteren Einrichtungen.

Mit der Zusammenführung der Marken StarTrac®, StairMaster®, Nautilus® und Schwinn® können 100 Prozent maßgeschneiderte Lösungen angeboten werden – Cardio, Kraft, High Intensity Training und Indoor Cycling – für jeden Quadratmeter der Trainingsfläche eine optimale Lösung.

Mit Hauptsitz in Vancouver, Washington betreut Core Health & Fitness mit weltweit über 400 Mitarbeitern

Kunden rund um den Globus. Core unterhält Niederlassungen für Produktentwicklung, Vertrieb und Service in Kalifornien, Virginia, London, München, Barcelona und Sao Paulo. Die wichtigsten Logistikzentren werden in den USA, China und den Niederlanden betrieben.

[www.corehandf.com](http://www.corehandf.com)

**CORE**  
**HEALTH & FITNESS**